

## 1. IMPORT ABFERTIGUNG

Nr.	Leistung	Abrechnungseinheit	EUR
	Physische Importabfertigung	1 Kilogramm	0,16
32154	Importabfertigung von Spezialfracht <sup>1</sup>	1 Kilogramm	20% Zuschlag
18113	LKW-Beladung Import-ULDs via FCS Truck Dock ( <i>FastLane</i> ) <sup>2</sup>	ULD	21,50
22481	LKW-Beladung lose Fracht	1 Kilogramm	0,075
	Mindestentgelt	Sendung/Part	29,00
22482	LKW-Beladung Palettenware	1 Kilogramm	0,055
	Mindestentgelt	Sendung/Part	29,00
26598	Break down von BUPs	1 Kilogramm	0,24
22004	Palettierung auf Euro-/Einwegpaletten und Transportsicherung, inklusive Material und Einwegpaletten	1 Kilogramm	0,20
	Palettierung auf Euro-/Einwegpaletten und Transportsicherung, inklusive Verzurrmaterial, Einwegpaletten vom Kunden gestellt	1 Kilogramm	0,14
	Minimum	AWB/part	59,00
11264	Physische Aufteilung von Sammelgut nach HAWB (Hausmanifest liegt bei Ankunft vor)	1 Kilogramm	0,29
	Mindestentgelt	HAWB	18,00
11559	Handling von Eilabfertigungsfracht (priorisierte Abfertigung von general cargo Sendungen auf Anfrage) <sup>3</sup>	1 Kilogramm	0,28
		Mindestens je Sendung	89,00
11260	Atlas/FRA-OS-Gebühr <sup>4</sup>	MAWB/Part	21,60
11262	Atlas/FRA-OS-Gebühr bei Aufteilung	HAWB/Part	21,60
11228	Besorgung einer Bankfreistellung/		
11176	Buchung Transfersendungen	Vorgang	55,00
31559	GVDE/GDE Erstellung	AWB	59,00
11269	Inkassogebühr für Charges-Collect-Sendungen	Sendung	85,00
28280	Zuschlag für Barzahlung	Vorgang	33,50
	Annahme-Check für Fahrzeuge, Helikopter, oder auf Kundenwunsch	Vorgang	90,00
27937	Änderung des Verfügungsberechtigten per Einzelvollmacht (bei Abtretung) <sup>5</sup>	Pro Sendung	47,00
28546	Hinterlegen einer Generalvollmacht für Abtretungen <sup>6</sup>	Pro Vollmacht	86,00

## 2. EXPORT ABFERTIGUNG

Nr.	Leistung	Abrechnungseinheit	EUR
11231	Physische Exportabfertigung	1 Kilogramm	0,16
32155	Exportabfertigung von Spezialfracht <sup>7</sup>	1 Kilogramm	20% Zuschlag
16347	Sicherheitskomponente (Regulated Agent Fee)	1 Export-Kilogramm	0,029
11328	Volumen- und Gewichtsüberprüfung auf Sendungsbasis (Export/Import)	1 Kilogramm	0,100
	Mindestentgelt	Sendung	30,50
25120	Bereitstellung von Hubwagen oder E-Ameise für Verladetätigkeiten	Je angefangene 30 Minuten	11,00
11170	Nachverzurrung von BUPs <sup>8</sup>	Pauschalbetrag pro Palette	14,50
14311	Sicherheitsüberprüfung gem. EU2015/1998 <sup>9</sup>	Kilogramm	0,175
		Mindestens je Sendung	98,50
33238	Sicherheitsüberprüfung Fahrzeug	Fahrzeug (pauschal)	250,00
	Sicherheitsüberprüfung mit Spürhunden (EDD - Explosive Detection Dog)		auf Anfrage
28547	Öffnen/Schließen nach Sicherheitskontrolle <sup>10</sup>	Packstück	91,00
	Abbau/Aufbau von Frachtstücken für Beschau wird nach Aufwand abgerechnet (Arbeiter-, Staplereinsatz gemäß Kapitel 8)		
29007	Sicherheitsüberprüfung von onboard flight documents	Flug	8,75
	Annahme-Check für Fahrzeuge, Helikopter, HUM oder auf Kundenwunsch	Vorgang	90,00
14988	Palettenumbau/Zuschlag für Palettenbau nach LAT <sup>11</sup>	Palette	210,00
	Palettenstack bauen <sup>12</sup>		
14989	1-10 Paletten	Vorgang	125,00
14990	Ab 11 Paletten	Vorgang	225,00
14992	Netz anbringen <sup>12</sup>	Je angefangene 30 Minuten	55,50
15196	Doppeltes Plastik anbringen <sup>12</sup>	Palette	21,00
31488	Erfassung von Buchungsdaten für Exportflug bei fehlender FBL	Flug	58,00
11167	MAWB-Vollerfassung, Prüfung oder Korrektur	MAWB	29,00
15036	HAWB-Erfassung (AMS/ACE-Eingabe), Prüfung oder Korrektur	HAWB	29,00
33241	AWB Prüfung bei Anlieferung (PLACI / EBR / ACAS-Anforderungen)	AWB	4,30
33242	AWB Datenkorrektur bzgl. PLACI / EBR / ACAS-Anforderungen	AWB	26,50
25449	Zuordnung von Multimaster bei BUP's ab dem 2. AWB	MAWB	6,10

## 3. BETRIEBSMITTEL

Nr.	Leistung	Abrechnungseinheit	EUR
11154	Plastikfolie	1 Meter	3,10
11155	Stretchfolie	1 Meter	0,75
14262			
11157	Spanngurte 6m lang	1 Stück	28,50
31215	Spanngurte 9m lang	1 Stück	35,50
28293	Handling von airline-eigenen Spanngurten	1 Spanngurt	4,60
11160	Unterlegbohlen	1 Meter	8,35
17945	Holzbalken 10x10x220 cm	1 Stück	36,10
17996	Holzbalken 10x10x295 cm	1 Stück	42,90
17997	Holzbalken 10x10x590 cm	1 Stück	78,60
11163	Eckleine 5m	1 Stück	10,50
11164	Verzurrösen groß	1 Stück	11,20
11165	Verzurrösen klein	1 Stück	5,20
13606	Saugmatten AVI-PER (Größe ca. 180cm x 250cm)	1 Stück	18,30
22184	Kantenschutz, Maximalmaß 1100x50x50x3mm	1 Stück	1,60
22283	Einwegpaletten	1 Stück	36,50
32312	Paletten-Netz PMC/PAG 88/96x125x118"	1 Stück	215,00
32568	Paletten Netz PGA/PGF 96x238,5x188"	1 Stück	412,00
31710	Anbringen von Thermo Cover (Cover vom Kunden gestellt)	1 Stück	95,00

## 4. GEFÄHRGUTABFERTIGUNG (DG / DANGEROUS GOODS)<sup>13</sup>

Nr.	Leistung	Abrechnungseinheit	EUR
<b>4.1 Gefahrgutabfertigung, Sendung annehmbar</b>			
12989	DG-Check OK, DG Exportsendung mit Versendererklärung	Sendung	185,90
25399	DG-Check OK, Exportsendung ohne Versendererklärung	Sendung	110,30
22484	Annahme vorabgeprüfter Export-Sendungen anderer Abgangsstationen (IATA Kontrollliste der Prüfung muss bei Anlieferung vorgelegt werden)	Sendung	76,00
25848	DG Abfertigung Import, Sendung mit Versendererklärung	Sendung	117,60
25851	DG-Abfertigung Import, Sendung ohne Versendererklärung	Sendung	63,00
13296	Beförderungspapier gemäß ADR	Sendung	59,30
<b>4.2 Gefahrgutabfertigung, Sendung nicht annehmbar</b>			
12992	DG-Check NOT OK Export Sendung nicht annehmbar (mit Versendererklärung)	Sendung	490,00
25763	DG-Check Export, Sendung nicht annehmbar (ohne Versendererklärung)	Sendung	260,00
25849	DG-Abfertigung Import, Sendung zur Weiterbeförderung freigegeben (mit Versendererklärung)	Sendung	189,00
25852	DG-Abfertigung Import, Sendung nicht zur Weiterbeförderung freigegeben (ohne Versendererklärung)	Sendung	94,00

33239	Nicht deklariertes Gefahrgut	Sendung	1.000,00
33243			
<b>4.3 Entgelt pro Gefahrgut-Packstück (physische Überprüfung)</b>			
12994	Physischer DG-Check von DG-Export Sendungen (annehmbare & nicht annehmbare Sendungen)	Stück	6,60
25850	Physischer DG-Check von DG Import Sendungen (annehmbare & nicht annehmbare Sendungen)	Stück	4,95
<b>4.4 Sonstige Leistungen für Gefahrgutsendungen</b>			
11520	Aufkleber Gefahrgutkennzeichen/Abfertigungskennzeichen	Stück	5,25
25914	Meldung an Behörden (bei Unfällen und Zwischenfällen mit Gefahrgut)	Vorgang	205,00
28490	Farbdruck einer Shippers Declaration	Vorgang	57,00
<b>4.5 Lagerung von radioaktiven Sendungen im Auftrag Dritter (nur für sichere Sendungen)</b>			
25909	Gefahrgutkontrollcheck, mit Versendererklärung (Sendung annehmbar)	Sendung	390,00
25910	Gefahrgutkontrollcheck, ohne Versendererklärung (Sendung annehmbar)	Sendung	220,00
28550	Gefahrgutkontrollcheck (Sendung nicht annehmbar)	Sendung	490,00
25911	Jeweils zuzüglich Entgelt pro Packstück	Stück	11,90
25912	Lagerung von radioaktiven Sendungen <sup>14</sup>	Je angef. 100kg/ angef. 24 Stunden	39,00
	Mindestentgelt	Je Sendung/angef. 24 Stunden	75,00
25913	Wieder-Auslagerung von radioaktiven Sendungen	Je angefangene 100kg	42,00
	Mindestentgelt	Sendung	240,00

## 5. ABFERTIGUNG VON TEMPERATURGEFÜHRTEN SENDUNGEN

Nr.	Leistung	Abrechnungseinheit	EUR
26603	Dokumentarischer Sendungsscheck/Abfertigung (Import/Export) nach GDP/IATA CEIV	Sendung	46,00
26604	Physischer Sendungsscheck/Abfertigung (Import/Export) nach GDP/IATA CEIV	Packstück	3,75
33240	Koordination bei non-konformem Sendungsscheck	Sendung	92,00
32151	Vorbereitung von temperaturkontrollierten Containern für Beladung	Container	60,00
26605	Überprüfung und Aufladen temperaturkontrollierter Container (gebaute Einheiten)	Container	60,00
31560	Batteriewechsel für Aktiv-Container <sup>15</sup>	Container	130,00

## 6. ZOLLABFERTIGUNG EXPORT / IMPORT

Nr.	Leistung	Abrechnungseinheit	EUR
14273	T1/T2 Erstellung zum Versand <sup>16</sup>	T1/T2	149,00
11219	Zuschlag bei mehr als 5 Positionen	Position	5,60
31082	T1/T2 Erstellung zum Versand für Sendungen mit über 1 Mio Euro Warenwert <sup>17</sup>	Vorgang	0,1% vom Warenwert
31489	Unerledigte T1/T2 am Empfangsort	T1/T2	105,00
11219	Zuschlag bei mehr als 5 Positionen	Position	5,90
31818	Übermittlungskosten für ESumA (E-Commerce-Sendungen)		
	Pro Zeile in einem MAWB:		
	bis 15.000 Zeilen	Pro Zeile	0,14
	15.001-25.000 Zeilen	Pro Zeile	0,13
	Mehr als 25.001 Zeilen	Pro Zeile	0,12
	Minimum	pro MAWB	58,00
11140	ESumA/ASumA-Bearbeitung / Nacharbeiten im Zusammenhang mit Gestellungen werden nach Zeitaufwand (Agent)	Je angefangene 30 min	73,50
14250	abgerechnet		
11241	Zollabfertigung Export Mo 7:00 -Sa 22:00 Uhr	pro AWB Position	46,50
	Zollabfertigung Export Sa 22:00 bis Mo 7.00 Uhr <sup>18</sup>	Pro AWB-Position	107,00
11217	Versandschein-Gestellung	T1/T2	99,80
11219	Zuschlag bei mehr als 5 Positionen	Position	5,90

## 7. LAGERUNG

Nr.	Leistung	Abrechnungseinheit	EUR
<b>7.1 Lagerung von Fracht<sup>19)(20)</sup></b>			
11247	Lagerung von Importfracht <sup>21</sup>	Je angef. 100kg/angef. 24 Stunden	5,80
14550	Lagerung von Importfracht nach Ablauf von 90 Stunden ab Eingang	Je angef. 100kg/angef. 24 Stunden	10,00
	Minimum pro Sendung oder Part (bei Aufteilung pro HAWB)	Je angef. 24 Stunden	21,00
11178	Lagerung von Exportfracht <sup>22</sup>	Je angef. 100kg/angef. 24 Stunden	5,80
	Lagerung von Exportfracht nach Ablauf von 96 Stunden ab Eingang	Je angef. 100kg/angef. 24 Stunden	10,00
	Minimum pro Sendung oder Part	Je angef. 24 Stunden	21,00
13770	Lagerung Gefahrgut Ex-/Import <sup>23</sup>	Je angef. 100kg/ angef. 24 Stunden	8,30
25916	Mindestentgelt	Je Sendung oder Part/ angef. 24 Stunden	21,00
11250	Lagerung von loser Fracht im Kühlraum 2-8 Grad Celsius	Je angef. 250kg pro Sendung oder Part/je angef. 24 Std.	33,20
14586			
23404	Lagerung von Paletten oder Containern (außer LD3-Grundfläche) im Kühlraum 2-8 Grad Celsius	bis 2 Std. pro Einheit	68,30
		bis 4 Std. pro Einheit	134,50
		bis 6 Std. pro Einheit	195,00
		6-24 Std. pro Einheit und jede weitere angef. 24 Stunden/Einheit	261,00
23405	Lagerung von Containern (LD3-Grundfläche) im Kühlraum 2-8 Grad Celsius	bis 2 Std. pro Container	45,00
		bis 4 Std. pro Container	89,50
		bis 6 Std. pro Container	135,00
		6-24 Std. pro Einheit und jede weitere angef. 24 Stunden/Einheit	173,00
11251	Lagerung im Tiefkühlraum (nach Verfügbarkeit, auf vorherige Anfrage)	gemäß Auslage zzgl. 12% Verwaltungskostenzuschlag vor MwSt.	
14587			
23896	Lagerung von loser Fracht im Sonderlager 15-25 Grad Celsius	Je angef. 250kg pro Sendung oder Part/je angef. 24 Std.	27,50
23895			
26601	Lagerung von Paletten oder Containern (außer LD3-Grundfläche) im Sonderlager 15-25 Grad Celsius	bis 2 Std. pro Palette	48,00
		bis 4 Std. pro Palette	95,60
		bis 6 Std. pro Palette	139,00
		6-24 Std. pro Einheit und jede weitere angef. 24 Stunden/Einheit	189,00
26602	Lagerung von Containern (LD3-Grundfläche) im Sonderlager 15-25 Grad Celsius	bis 2 Std. pro Container	33,50
		bis 4 Std. pro Container	63,00
		bis 6 Std. pro Container	96,00
		6-24 Std. pro Einheit und jede weitere angef. 24 Stunden/Einheit	127,00
11253	Lagerung von sterblichen Überresten	Je angef. 24 Std./je Sarg	221,00
14589			
32988		Je angef. 24 Std/je Urne	55,00
32990			
11252	Lagerung im Wertraum	gemäß Auslage zzgl. 12% Verwaltungskostenzuschlag vor MwSt.	
14588			
25853	Lagerung im Locker für gefährdete Frachten (VUN) (lose Fracht)	Je angef. 100kg/je angef. 24 Stunden	10,00
25854			
11268	Erneute Ein-/Auslagerung von Sendungen <sup>24</sup>		
	Lose Fracht	1 Kilogramm	0,13
	Mindestentgelt	Minimum pro Sendung/Part	98,50
27095	Komplette Einheiten	Palette/Container	137,50

## 7.2 Lagerung Frachteinheiten

11150	Lagerung von Leercontainern mit 1 LD2/LD3 Stellfläche <sup>25</sup>	Stellfläche und Tag	9,80
11180	Lagerung von Leerpalletten	Palette und Tag	3,50
11175	Auslagerung/Überlagerung von leeren ULDs (Land-/Luftseite) <sup>26</sup>	Einheit <sup>26</sup>	17,50
32030	Handling und Prüfung von NON-IATA-/Thermo-Containern (Leercontainer)	Einheit	62,00

## 8. EQUIPMENT UND PERSONAL

Nr.	Leistung	Abrechnungseinheit	EUR
17064 17107	Umfahren (Transfer//Zollbeschau <sup>27</sup> u.ä.)	Fahrt	132,00
13769	Transport zur Veterinärbeschau	Transport	188,00
17065 17108	Stapler mit Fahrer (kleinste Berechnungseinheit 10 Minuten)	Je angefangene 10 Minuten	22,50
11148 14258	Motorstapler bis 15,0 t, mit Fahrer	Je angefangene 30 Minuten	208,00
18114	Kranverladung	Nach Aufwand zzgl. 12% Verwaltungskostenzuschlag vor MwSt.	
25121	Überlassung von Kommissionierungsfläche	Je angefangene 30 Minuten	57,50
11140 14250	Personalgestellung (Agent/Checker)	Je angefangene 30 Minuten	73,50
11256 14280	Arbeiter	Je angefangene 30 Minuten	46,50
11129 16349	Supervision Frachthalle (Vorfeld-Supervision/Sendungsbegleitung auf Anfrage)	Je angefangene 30 Minuten	91,50
32442	Kameraauswertung	Je angefangene 30 Minuten	95,00
15202	Vorfeldzollabwicklung	Je angefangene 30 Minuten	91,50
22485 22486	Dokumententransport	Fahrt	89,00
27938	AWB Austausch oder Datenkorrektur	Je angefangene 30 Minuten	73,50
	Offload-Abfertigung	1 Kilogramm	0,16

## 9. SONSTIGES

Nr.	Leistung	Abrechnungseinheit	EUR
11274	Label drucken	1 Stück	2,00
11553	Dokumentenfach	Monat	17,00
11272	Fotodokumentation	Vorgang	36,00
11259	Schadensaufnahme Export / Import	Vorgang	49,60
31819	Gefahrgutkarton für Europalette	Einheit	199,00
31820	Thermoverpackung (Styroporverkleidung 120x80x110cm)	Einheit	210,00
31504 33184	Verpackung/Neuverpackung/Umverpackung/Vernichtung	Nach Auslage +12%	
31822	Nacheisen von Sendungen mit Trockeneis	1 Kilogramm	4,95
11245	Erstellung von Kopien oder Zweitschriften (auch POD, Ausdruck eAWBs, Slotbuchung)	Vorgang	27,50
17032	Scope- Zugang (Nach Verfügbarkeit. Eine einmalige Anschlussgebühr in Höhe von EUR 200 wird fällig)	Monat	145,00

Von FCS Frankfurt Cargo Services GmbH verauslagte Kosten für Leistungen Dritter werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 12% auf die Nettopreise weiter berechnet. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FCS Frankfurt Cargo Services, abrufbar auf der Website unter <https://fcs.wfs.aero/downloads-und-informationen/>. Die jeweils aktuelle Version des Leistungsverzeichnisses ist auf der Website <https://fcs.wfs.aero/downloads-und-informationen/> verfügbar.

- [1] [7] Abfertigung von Expressprodukten, Sendungen mit Anlieferung nach LAT (latest acceptance time), priorisierte Abfertigung, HEG, gefrorener Fisch, Impfstoffe, lose Handladung, d.h. Durchschnittsgewicht pro Packstück auf dem gesamten Flug geringer als 10kg, VUN, HUM, PIL, PER, COL, CRT
- [2] Für Auslieferungen über den Neutralen Frachtübergabepunkt NFÜP kontaktieren Sie bitte [sales-marketing-fcs@wfs.aero](mailto:sales-marketing-fcs@wfs.aero)
- [3] Die Lagergeldfreiheit für Eilabfertigungsfracht beträgt 12 Stunden ab dem Bestätigungszeitpunkt der Ware.
- [4] Atlasgebühren werden für Zoll- sowie Gemeinschaftswaren berechnet.
- [5] Bei einer Abtretung auf Wunsch des Empfängers werden alle Kosten für Atlasgebühr, Lagergeld und Ladehilfen an den Verfügungsberechtigten überlassen. Die Abtretung erfolgt entweder durch eine bei FCS hinterlegte Generalvollmacht oder eine Einzelvollmacht. Die Hinterlegung oder Änderung einer Generalvollmacht berechnen wir einmalig pro Vollmacht an den neuen Verfügungsberechtigten (#28546). Die Abtretung durch Einzelvollmacht berechnen wir pro Sendung an den neuen Verfügungsberechtigten (#27937). Für jede weitere Änderung dieser Abtretung an Dritte durch Einzelvollmacht (Änderung der Rechnungsstellung) wird erneut eine Abtretungsgebühr (#27937) berechnet. Die Abtretungsgebühr wird, genau wie anderen o.g. Kosten für Importleistungen, an den Abholer berechnet. Dies gilt dann auch für Abholer, die nur durch Vorlage des Auslieferungsantrages, und nicht als Verfügungsberechtigte, stempeln und dadurch eine weitere (Rechnungs-)Änderung anstoßen.
- [6] Eine Generalvollmacht kann nur Montag bis Freitag, und bis spätestens 24 Stunden vor Eintreffen der Sendung beauftragt werden. Bei verspäteter Hinterlegung kann ggf. eine weitere Abtretung durch Einzelvollmacht abgerechnet werden.
- [7] siehe [1]
- [8] zuzüglich Materialien, Service wird nur für Einheiten über FCS FastLane erbracht
- [9] Für die Röntgenkontrollen gilt: Maximale Größe pro Packstück: 1,79m (B) x 1,70m (H) mit einem Maximalgewicht von 5.000 kg bzw. 750kg/qm. Für Sendungen, bei denen die Sicherheitskontrolle durch Röntgen nicht möglich ist,
- [10] Nicht im Preis enthalten ist Neuverpackung für vorher beschädigte oder unzureichend verpackte Frachtstücke. Bei Schachtelverpackungen gilt der Preis pro enthaltenem Frachtstück. Neuverpackung nach Beschau wird an den gleichen Rechnungsempfänger wie die Sicherheitskontrolle abgerechnet.
- [11] Zuzüglich Materialien. Bei nachträglichem Arbeitsauftrag (d.h. weniger als 8 Stunden vor Flugabschluss) zum Aufbau von Paletten/Containern wird die Leistung als Zuschlag an die Airline berechnet.
- [12] Zuzüglich Materialien
- [13] Gefahrgutleistungen für annehmbare Exportsendungen werden an die exportierende Airline berechnet. Gefahrgutleistungen für nicht annehmbare Exportsendungen werden an den Anlieferer berechnet. Gefahrgutleistungen für annehmbare Importsendungen mit finaler Destination FRA werden an den Abholer berechnet. Gefahrgutleistungen für nicht annehmbare Importsendungen sowie für Import-Transitsendungen werden an die importierende Airline berechnet. Einzelne Frachtstücke mit Umverpackungen (Overpack) werden als 1 Stück angerechnet. Bei abgelehnten DG Exportsendungen informiert FCS den Spediteur laut AWB; bei abgelehnten Importsendungen und RFS informiert FCS die Airline. Weitere korrektive Maßnahmen (z.B. Neuverpackung) gehören nicht zum Leistungsumfang der FCS.
- [14] Die Lagerung von radioaktiven Sendungen wird sofort lagergeldpflichtig. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis von chargeable weight. Die Annahme/Einlagerung erfolgt nur, wenn alle sendungsrelevanten Unterlagen zum Zeitpunkt der Einlagerung vorliegen. Bei Einlagerung der Sendung wird ein IATA-DGR Annahmekontrollcheck vorgenommen. Es werden nur sichere Sendungen im Sinne der EU-Verordnung 2005/1998 angenommen.
- [15] Zuzüglich Dry Ice
- [16] T1-Erstellung nur im Auftrag von FCS Airlinekunden. T1/T2 bis maximal 99 Positionen pro Dokument. Weitere T1/T2 ist kostenpflichtig.
- [17] Nur auf Anfrage. Bitte stellen Sie die Anfragen mindestens 24 Stunden vor Anlieferung schriftlich an [import-supervisor@wfs.aero](mailto:import-supervisor@wfs.aero). Bei Fremdwährung erfolgt die Umrechnung anhand des Wechselkurses wie veröffentlicht unter [http://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/KursSuche/KurseSuche\\_Formular\\_Initial.html?nn=298534](http://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/KursSuche/KurseSuche_Formular_Initial.html?nn=298534)
- [18] Bei Anlieferungen aus dem Inland und Abgangsort FRA erfolgt die Abrechnung an den Versender laut AWB. Bei Anlieferungen aus dem Ausland und/oder Anlieferung durch die Airline per RFS erfolgt die Abrechnung an die Airline.
- [19] Die eingelagerte Fracht in Sonderräumen wird sofort lagergeldpflichtig.
- [20] Für die Lagergeldberechnung ist das chargeable weight (Volumengewicht) maßgeblich
- [21] Die Freilagerzeit für general cargo beträgt 18 Stunden ab dem Empfangszeitpunkt im Lager. Diese Regelung gilt nicht für Sonderräume und Expressfracht. Bei Teillieferungen wird das Lagergeld pro Part berechnet. Bei der Aufteilung von Consolendungen durch FCS verlängert sich die Freilagerzeit um 12 Stunden. Nicht zollabfertigte Zollware muss nach 90 Tagen in ein Zolllager Typ C umgelagert werden. Für Import lokale Sendungen (Destination laut AWB=FRA) gilt: Das Lagergeld wird an das Unternehmen abgerechnet, welches die Übernahme auf dem Auslieferungsantrag bestätigt (auch bei Abtretung).
- [22] Die Freilagerzeit für general cargo beträgt 24 Stunden. Ausgenommen sind Sonderräume. Bei Teillieferungen wird das Lagergeld pro Part berechnet. FCS behält sich vor, Exportsendungen ab 24 Stunden vor gebuchtem Abflug anzunehmen.
- [23] Die Freilagerzeit für Import-Gefahrgutsendungen beträgt 12 Stunden. Die Lagerung von Export-Gefahrgutsendungen wird sofort lagergeldpflichtig. Lagerung von radioaktiven Sendungen gemäß Kapitel 4.5. Bei Lagerung von Gefahrgut im Kühlraum wird die Kühlraumlagerung abgerechnet.
- [24] Bei Exportsendungen wird die eingelagerte Fracht sofort lagergeldpflichtig.
- [25] Für größere Einheiten wird jeweils die Anzahl der tatsächlich belegten LD3-Stellflächen berechnet.
- [26] Eine Einheit entspricht einem Container oder einem Palettenstack. Wenn Paletten einzeln nach Vorgabe des Kunden kontrolliert und/oder kommissioniert werden, wird die Annahme bzw. Auslagerung pro Palette berechnet.
- [27] Sollte für die Zollbeschau eine Aufteilung nach HAWB erforderlich sein, wird die Aufteilung nach Arbeitseinsatz abgerechnet.

### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der FCS Frankfurt Cargo Services GmbH (kurz: FCS) für Abfertigungsdienste Gültig ab: 02.01.2019

Aktualisiert am: 10.12.2025

#### Kapitel I.

##### Allgemeiner Teil

##### § 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Tätigkeiten der FCS, insbesondere für die Abfertigung, den Umschlag und die Lagerung von Luftfracht sowie Leistungen, die als Sonderleistung zusätzlich zu einem oder außerhalb eines bestehenden Abfertigungsvertrages (Handlingsvertrag) erbracht werden. Die Geltung zwingenden Rechts, insbesondere des Warschauer Abkommens und Montrealer Übereinkommens für einzelne Tätigkeiten der FCS bleiben unberührt.

##### § 2 Leistungsumfang der FCS

FCS fertigt Luftfrachtsendungen am Flughafen Frankfurt/M. im Auftrag von Luftverkehrsgesellschaften ab. Exportluftfracht wird von FCS ab Rampe entgegengenommen, zwischengelagert, für den Flug physisch und dokumentarisch vorbereitet und an den Vorfeldtransport übergeben bzw. für den Luftfrachtersatzverkehr (z.B. Lkw – Transport) vorbereitet. Die Entladetätigkeit von LKW für Exportfracht gehört nicht zu der Leistungspflicht der FCS, außer für Flugersatzverkehre im Auftrag und zu Lasten der Luftverkehrsgesellschaft. Importluftfracht wird nach Übernahme vom Vorfeldtransport auf Sendungsbasis aufgeteilt, zwischengelagert und an den Empfänger frei Rampe ausgeliefert oder an die weiterbefördernden Luftverkehrsgesellschaften transferiert. Eine entsprechende Abfertigung wird für Sendungen erbracht, die im Luftfrachtersatzverkehr per Lkw befördert werden. Die Einzelheiten zu diesen Abfertigungsleistungen finden sich in Kapitel II der AGB.

Zusätzlich bietet FCS neben der Export- und Importabfertigung für Luftverkehrsgesellschaften weitere sonstige Leistungen (Sonderleistungen) an, die gesondert beauftragt werden müssen. Die sonstigen Leistungen umfassen insbesondere Aufteilungs- und Kommissionierungstätigkeiten, Be- und Entladetätigkeiten der LKW-Transporte, sofern es sich nicht um eine Anlieferung im Auftrag der Luftverkehrsgesellschaft im Flugersatzverkehr handelt, oder sonstige Empfänger, Einlagerung sowie Aufbewahrung und Auslagerung von Nichtgemeinschaftsware im Zolllager im Auftrag von Speditionen und anderen Beteiligten der Logistikkette. Unter sonstige Leistungen fallen auch die Annahme, Zwischenlagerung und Auslagerung von Sendungen, die entgegen einer früheren Bestimmung aus verschiedenen Gründen physischer und/oder dokumentarischer Art rückabgewickelt werden müssen. Die von FCS angebotenen sonstigen Leistungen sind im **Leistungsverzeichnis** im Einzelnen aufgeführt und sind **kostenpflichtig**. Das Leistungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Das Leistungsverzeichnis befindet sich auf unserer Homepage [www.fcs.wfs.aero](http://www.fcs.wfs.aero), Unterpunkt Service, Unterpunkt Download. Die Einzelheiten zu diesen Abfertigungsleistungen finden sich in Kapitel III der AGB.

Übernimmt die FCS ohne ausdrückliche Beauftragung eine der oben unter Punkt 2. aufgeführten Leistungen und handelt sie dabei im Interesse des Verantwortlichen, der in der Verpflichtung ist, diese Leistung auszuführen, werden ebenfalls die im Leistungsverzeichnis aufgeführten jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt.

Die FCS ist berechtigt, die geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte (Subunternehmer) oder Fremdpersonal erbringen zu lassen.

##### § 3 Vorrangige Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FCS

„...“

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden gelten nicht, auch wenn FCS der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

#### § 4 Allgemeine Zahlungsbedingungen, Abfertigungs-, Lagergebühren sowie Gebühren für Sonderleistungen

Auf alle Entgelte der FCS ist die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

Alle Rechnungsbeträge sind nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig und in jedem Fall innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Sie sind per Lastschrift, Banküberweisung oder Kreditkarte zu bezahlen. Für vorzeitige Zahlungen vor dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum wird kein Skonto gewährt.

Jede Beanstandung einer Rechnung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung ganz oder teilweise geltend zu machen. Wird nur ein Teil der Rechnung beanstandet, ist der nicht beanstandete Teil gemäß den hierin enthaltenen Bedingungen zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug hat die säumige Partei Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie eine pauschale Entschädigung für Inkassokosten in Höhe von 40 (vierzig) Euro zu zahlen. Sowohl die Verzugszinsen als auch die Entschädigung sind ohne weitere Ankündigung fällig, unbeschadet möglicher Ansprüche für sonstige Schäden, die sich unmittelbar aus einem solchen Zahlungsverzug ergeben, einschließlich eines gewöhnlichen Zurückbehaltungsrechts von FCS, das gegenüber allen Parteien durchsetzbar ist, und eines gewöhnlichen vertraglichen Pfandrechts an allen Waren, Werten und Dokumenten im Besitz von FCS, um etwaige Schulden zu sichern.

Gegen einen Anspruch der FCS kann mit einer Gegenforderung nur aufgerechnet werden, wenn es sich um eine anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Zurückbehaltungsrecht auf einer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

Die Abfertigungs- und Lagergebühren sowie die Gebühren für Sonderleistungen richten sich nach den Vorschriften des Leistungsverzeichnisses der FCS in der zum Zeitpunkt eines Vertragsschlusses geltenden Fassung. Das Leistungsverzeichnis ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FCS.

#### § 5 Allgemeine Grundsätze

Die gegenüber der FCS im Rahmen der Beauftragung und Auftragsabwicklung abgegebenen Erklärungen haben fehlerfrei und vollständig zu sein und haben der Wahrheit zu entsprechen. Der Kunde hat daher der FCS jeden Schaden zu ersetzen, der FCS dadurch entsteht, dass der Kunde schuldhaft fehlerhaft, unvollständige oder wahrheitswidrige Erklärungen abgegeben hat. Güter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer besonderen Behandlung bedürfen, insbesondere Güter im Sinne der ICAO Dangerous Goods Regulations, Kühlfracht, sterbliche Überreste, leicht verderbliche bzw. zerbrechliche Güter, sind in den Aufträgen gesondert anzugeben.

Es besteht seitens der FCS keine Verpflichtung, die Echtheit von Unterschriften auf den schriftlichen Aufträgen, Abtretungen, Weisungen, oder sonstigen Schriftstücken zu prüfen. Dies gilt auch für die jeweilige Befugnis der Unterzeichner oder Überbringer.

Die FCS kann jederzeit prüfen bzw. prüfen lassen, ob Gewicht, Art, Beschaffenheit oder Volumen der zugeführten Güter mit den Angaben der dazu eingereichten Aufträge übereinstimmen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Erweisen sich die Angaben als unrichtig, hat der jeweilige Vertragspartner die Kosten der Prüfung zu tragen.

Die Abfertigungszeiten sind, insbesondere bei der auszuliefernden Fracht, von den jeweils zuständigen Behörden, u.a. den Zollbehörden, abhängig.

Die FCS ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Lufttransport bzw. zur Lagerung nicht zugelassen sind, es sei denn, es liegt eine Sondergenehmigung des Luftfahrtbundesamtes bzw. der zuständigen Behörde vor.

#### § 6 Zollrechtliche Behandlung von Waren

Die von FCS vorübergehend in Verwahrung genommenen Waren sind zollrechtlich Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftsware.

Bei Import- und Weiterleitungsendungen endet die zollrechtliche Verantwortung und Haftung der FCS gegenüber dem Kunden mit der ordnungsgemäßen Herausgabe an den Abholer. Im Falle von Nichtgemeinschaftsware setzt diese eine zulässige zollrechtliche Bestimmung der Ware gemäß Artikel 48,49 Abs. 1 b Zollkodex voraus. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang alle zollrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und einen von ihm beauftragten Abholer entsprechend zu verpflichten.

Sollte die FCS bei Complete Units, Falschangaben im Einflugmanifest oder sogenannten Aliud-Waren von der Zollbehörde in Anspruch genommen werden, insbesondere auf Begleichung der Zollschild, hat der Kunde die FCS von solchen Ansprüchen freizustellen und von FCS geleistete Zahlungen zu erstatten.

Bei Exportsendungen (ready for carriage) trägt ausschließlich der jeweilige Kunde bzw. der für die Zollabwicklung zuständige Spediteur die zollrechtliche Verantwortung.

Die Luftverkehrsgesellschaften haben bei innergemeinschaftlichen Flugtransporten Artikel 444 ZKDVO und 445 ZK-DVO zu beachten.

#### § 7 Abtretungs-/Novationsklausel

1. Keine der Parteien darf ihre Rechte, Vorteile und/oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abtreten, novieren oder übertragen.

2. Ungeachtet des Vorstehenden erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass FCS ohne weitere Zustimmung oder Maßnahmen seitens des Kunden alle seine Rechte, Vorteile und/oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an ein verbundenes Unternehmen von SATS abtreten, novieren oder übertragen kann.

3. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde: Im Falle einer Abtretung übernimmt der Abtretungsempfänger alle Rechte und Vorteile von FCS aus dieser Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abtretung; und im Falle einer Novation oder Übertragung übernimmt der Übernehmer alle Rechte, Vorteile und Pflichten von FCS aus diesem Vertrag, als wäre er die ursprüngliche Partei anstelle von FCS zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Novation oder Übertragung.

4. FCS wird den Kunden schriftlich über jede solche Abtretung, Novation oder Übertragung unter Angabe des Abtretungsempfängers oder Übernehmers und des Datums des Inkrafttretens dieser Abtretung, Novation oder Übertragung informieren. Diese Information muss spätestens fünf (5) Werktagen vor dem Datum des Inkrafttretens der Abtretung, Novation oder Übertragung erfolgen. Die Parteien vereinbaren ferner, alle Dokumente auszustellen und zu übermitteln sowie alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wirksamkeit einer solchen Abtretung, Novation oder Übertragung erforderlich sind.

5. Im Sinne dieser Klausel bezeichnet „verbundenes Unternehmen von SATS“ jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von SATS Ltd. kontrolliert wird, wobei „Kontrolle“ den (direkten oder indirekten) Besitz von mehr als 50 % der Stimmrechtsanteile dieses Unternehmens oder das Recht zur Ernennung der Mehrheit der Mitglieder seines Vorstands oder eines gleichwertigen Leitungsgremiums bedeutet.

#### Kapitel II.

##### Annahme, Lagerung und Umschlag von Export- und Importsendungen im Auftrag der Luftverkehrsgesellschaften

###### § 1 Allgemeine Rechte und Pflichten

Die Luftverkehrsgesellschaften geben ihre Flugdaten mit allen notwendigen Informationen und Anweisungen so früh und rechtzeitig wie möglich der FCS bekannt. Bei Verspätungen sollen die Luftverkehrsgesellschaften die FCS nach Möglichkeit rechtzeitig von der beabsichtigten Inanspruchnahme der Dienste benachrichtigen.

Bei verspäteten Flügen der Luftverkehrsgesellschaft behält die FCS sich vor, die planmäßigen und angemeldeten Flüge vorrangig abzufertigen.

Güter, die nicht innerhalb von 20 Tagen vom Empfänger bzw. Empfangsberechtigten abgeholt wurden bzw. deren Annahme verweigert oder verhindert wurde, werden seitens der FCS entsprechend den zollrechtlichen Bestimmungen behandelt. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Luftverkehrsgesellschaften.

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist die FCS nicht verpflichtet, die Verzollung des Luftfrachtgutes vorzunehmen sowie andere Zollformalitäten zu erfüllen.

###### § 2 Annahme von Luftfrachtgut

Der Anlieferer der Fracht hat sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Passes zu legitimieren. Ferner sind alle notwendigen Frachtdokumente, einschließlich Originalfrachtbrief vorzulegen.

Die Anlieferung erfolgt frei FCS-Rampe bzw. auf der Hallenfläche bei Andienung am LKW-Tor.

Wird seitens der Luftverkehrsgesellschaft eine besondere Behandlung eines Gutes verlangt, so ist dies rechtzeitig vor Anlieferung der FCS gegenüber schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Güter, deren besondere Behandlung offenkundig ist.

Verlangt die Luftverkehrsgesellschaft für die Annahme oder die spätere Abfertigung von Frachtsendungen zusätzliche Arbeitskräfte und/oder Betriebsmittel und werden diese nicht bzw. nicht in vollem Umfang benötigt, so behält sich die FCS vor, die dadurch entstandenen Kosten den Luftverkehrsgesellschaften zusätzlich in Rechnung zu stellen.

FCS dokumentiert bei Übernahme der angelieferten Güter nur solche Mängel, die äußerlich erkennbar sind.

###### § 3 Auslieferung von Luftfrachtgut

Der Abholer der Fracht hat sich durch Personalausweis oder Pass und in dem Fall, dass dieser die Fracht für einen Dritten abholt zusätzlich durch Vorlage einer Vollmacht als berechtigte Person zu legitimieren. Ferner hat er die notwendigen Frachtdokumente vorzulegen.

Die Auslieferung der Fracht an den Abholer erfolgt durch die FCS im Namen und auf Rechnung der Luftverkehrsgesellschaft frei ab Rampe. Des Weiteren ist die Vorlage eines vom Zoll und der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft oder von dessen Bevollmächtigten freigestellten Auslieferungsantrages erforderlich, bzw. die Freigabe des Antrags in elektronischer Form über das Zollesystem ATLAS.

Die FCS ist durch die Luftverkehrsgesellschaft ermächtigt, vom Abholer zu zahlende Entgelte von diesem zu erheben. Bei Nichtzahlung dieser Entgelte erfolgt keine Auslieferung des Gutes seitens der FCS.

Die Auslieferung der Frachtsendung erfolgt an den Abholer gegen Quittung, die der Abholer gegenzuzeichnen hat.

###### § 4 Haftung

Die FCS haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einem von ihr oder ihren leitenden Angestellten aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden sonstigen Schadens. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie bei einer fahrlässigen Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Verpflichtung haftet die FCS auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegende Pflichten, die für den Vertragsabschluss der Luftverkehrsgesellschaft maßgeblich sind und auf deren Einhaltung die Luftverkehrsgesellschaft vertrauen durfte. Im Übrigen ist bei nur fahrlässiger Pflichtverletzung eine Haftung der FCS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen.

Die Luftverkehrsgesellschaft stellt die FCS sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit den von FCS gegenüber der Luftverkehrsgesellschaft übernommenen Leistungen erheben und für die FCS im Innenverhältnis der Luftverkehrsgesellschaft nicht haftet.

Die Haftung der FCS ist darüber hinaus in allen Fällen im Hinblick auf Schäden, die bei Dritten entstanden sind, auf den Schaden begrenzt, den die Luftverkehrsgesellschaften aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Warschauer Abkommen und dem Montrealer Übereinkommen sowie den IATA-Beförderungsbedingungen dem Dritten ersetzen muss.

#### Kapitel III.

##### Sonstige Leistungen (Sonderleistungen)

###### § 1 Sonstige Leistungen

Frachtschlags-, Lager-, oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörenden Leistungen, die nicht mehr einem Luftbeförderungsvertrag mit der Luftverkehrsgesellschaft unterliegen, werden gemäß den einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSP) in der Fassung von 2003 behandelt.

Der Umfang der erbrachten sonstigen Leistungen (Sonderleistungen) wird von der FCS in einem sog. Arbeitsschein dokumentiert.

###### § 2 Haftung

Die Haftung bei Umschlags-, Lager-, oder sonstigen üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörenden Leistungen außerhalb der Luftbeförderung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der ADSP in der Fassung von 2003. Diese beschränken in Ziff. 23 ADSP die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im expeditionellen Gewahrsam auf EUR 5,00 je kg. Bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte je kg sowie darüber hinaus je Schadensfall bzw. –ereignis auf EUR 1,0 bzw. 2,0 Mio. oder 2 Sonderziehungsrechte je kg. Je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ziff. 27 ADSP erweitert abweichend von den gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten zu Gunsten des Auftraggebers.

Bei den nicht unter Ziff. 1 fallenden Leistungen haftet die FCS für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einem von ihr oder ihren leitenden Angestellten aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden sonstigen Schadens. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie bei einer fahrlässigen Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Verpflichtung haftet die FCS auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegende Pflichten, die für den Vertragsabschluss der Luftverkehrsgesellschaft maßgeblich sind und auf deren Einhaltung die Luftverkehrsgesellschaft vertrauen durfte.

Ist der Kunde kein Unternehmer, sondern eine natürliche Person (Verbraucher), die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann, haftet die FCS gemäß Ziff. 2, Satz 1. Darüber hinaus haftet die FCS auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Verpflichtungen ohne Begrenzung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Im Übrigen ist bei nur fahrlässiger Pflichtverletzung eine Haftung der FCS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen.

Der Kunde stellt die FCS sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit den von FCS gegenüber dem Kunden übernommenen Leistungen erheben und für die FCS im Innenverhältnis dem Kunden nicht haftet.

#### Kapitel IV.

##### Einhaltung von Gesetzen und Datenschutz

###### § 1 Einhaltung von Gesetzen

1. Im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag verpflichtet sich jede Partei, dafür zu sorgen, dass ihr Personal, ihre verbundenen Unternehmen und Dritte, die von dieser Partei im Zusammenhang mit den Aktivitäten gemäß diesen AGB beauftragt werden („Vertreter“), alle nationalen oder internationalen Gesetze und Vorschriften einhalten, die für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag gelten („anwendbare Gesetze“), einschließlich anwendbarer Gesetze in Bezug auf Sanktionen, Exportkontrollen, Kartellrecht, fairen Wettbewerb, Geldwäschebekämpfung Bestechungsbekämpfung und Korruptionsbekämpfung.

2. Der Kunde erklärt, garantiert und verpflichtet sich wie folgt:

a) zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterliegen weder der Kunde noch einer seiner Vertreter Beschränkungen gemäß Handelsgesetzen oder -vorschriften, die für die Erbringung von Dienstleistungen gemäß diesen AGB gelten; der Kunde und seiner Vertreter handeln auch nicht im Auftrag von Personen, die den vorgenannten Beschränkungen unterliegen („beschränkte Personen“). Unter die vorgenannten Handelsgesetze oder -vorschriften fallen, zur Vermeidung von Zweifeln, insbesondere auch Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, Sanktionen und Ausfuhrkontrollgesetze, Embargos oder restriktive Maßnahmen der Europäischen Union, einzelner EU-Mitgliedstaaten, des Vereinigten Königreichs oder Singapurs, die US-Exportverwaltungsvorschriften, Gesetze über Sanktionen, die vom Amt für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte des US-Finanzministeriums verwaltet werden, und andere anwendbare Maßnahmen von staatlichen Behörden mit Zuständigkeit im Zusammenhang mit Handelskontrollen und Sanktionen (zusammenfassend „Handelsgesetze“);

b) für die Dauer dieser AGB wird der Kunde weder selbst noch durch einen seiner Vertreter im Namen von beschränkten Personen handeln;

c) der Kunde nimmt keine Handlungen vor, die zu einem Verstoß gegen Handelsgesetze durch FCS führen oder vernünftigerweise dazu führen könnten, einschließlich der Nutzung der Dienste von FCS, zugunsten eines Landes, das gemäß den Handelsgesetzen sanktioniert ist, einer beschränkten Person, einem Flugzeug, das (i) gemäß Handelsgesetzen beschränkt oder bestimmt ist oder (ii) vom Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums als Gegenstand von Beschränkungen gemäß den US- identifiziert wurde Exportkontrollbestimmungen („beschränktes Flugzeug“), oder Fracht, die unter Verstoß gegen Handelsgesetze importiert oder exportiert wurde oder werden soll.

3. Für den Fall, dass FCS nach billigem Ermessen zu der Überzeugung gelangt, dass (i) der Kunde oder einer seiner Vertreter gegen die Regelungen dieses Paragraphen verstoßen, (ii) dass die Erbringung der Dienstleistungen zugunsten eines beschränkten Flugzeugs erfolgen könnte oder (iii) dass die Erbringung der Dienstleistungen zu einem Verstoß von FCS gegen geltende Gesetze oder ihre internen Richtlinien zur Einhaltung von Handelsgesetzen führen könnte, behält sich FCS das Recht vor, die Dienstleistungen auszusetzen oder das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zu beenden. In diesem Fall schuldet FCS gegenüber dem Kunden keine Entschädigung allein aufgrund der Beendigung des Vertrages. Hiervon unberührt bleiben Vergütungsansprüche für bis zum Wirksamwerden der Kündigung bereits erbrachte Leistungen sowie gesetzliche Rückabwicklungsansprüche.

###### § 2 Datenschutz

1. Soweit personenbezogene Daten von den Parteien verarbeitet werden, versichert und garantiert jede Partei, dass sie alle ihr durch die geltenden Datenschutzgesetze auferlegten Verpflichtungen erfüllt, einschließlich (a) der Gesetze der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf personenbezogene Daten, die den EU-Datenschutzgesetzen unter-liegen, und (b) aller anderen geltenden Gesetze in Bezug auf personenbezogene Daten, die anderen Datenschutzgesetzen unterliegen. Jede Partei bestätigt, dass sie diese Einhaltung auf Verlangen der anderen Partei nachweisen kann.

2. Jede Partei verpflichtet sich: (i) personenbezogene Daten ausschließlich für die Zwecke zu verarbeiten, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, und, allgemeiner, wenn sie als Auftragsverarbeiter auftritt, nur gemäß den schriftlichen Anweisungen der anderen Partei zu handeln; (ii) den Schutz der personenbezogenen Daten und der damit verbundenen Verarbeitung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu gewährleisten; (iii) unter Berücksichtigung der Risiken der Verarbeitung und der Art der betroffenen Daten ein angemessenes Sicherheitsniveau durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten; (iv) bei der Erfüllung von Anträgen auf Ausübung der durch die geltenden Datenschutzgesetze garantierten Rechte zusammenzuarbeiten; (v) alle Vorfälle im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Sicherheit der im Auftrag der anderen Partei verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich und schriftlich zu melden; (vi) alle erforderliche Zusammenarbeit zu leisten, um die Folgen solcher Vorfälle für die betroffenen Personen so gering wie möglich zu halten und der anderen Partei die Erfüllung aller ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu ermöglichen; (vii) der anderen Partei die Durchführung von Sicherheitsaudits zu gestatten, wenn diese dies für erforderlich hält, (viii) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keinen Unterauftragsverarbeiter zu bestellen (ix) die verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht ohne die Einführung eines alternativen Mechanismus zum Schutz personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union zu übermitteln, (x) die personenbezogenen Daten auf Verlangen der anderen Partei oder nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß den geltenden Vorschriften unverzüglich zu löschen oder zurückzugeben.

#### Kapitel V Schlussbestimmung

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen zur Folge.

Zusätze und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, sie wurden mit einem Vertreter der FCS mit umfassender Vertretungsmacht, insbesondere Geschäftsführer, Prokurist oder Generalbevollmächtigten, getroffen.

Ist der Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand und Erfüllungsort Frankfurt am Main.